

Statuten des Vereines

Österreichische Gesellschaft für Dialektisch Behaviorale Therapie¹ und Skills - Training(ÖDBT)

Fassung, beschlossen am 2005-04-29²

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichische Gesellschaft für Dialektisch Behaviorale Therapie und Skills-Training (ÖDBT)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in A-2380 Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf den deutschsprachigen Raum

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- (1) die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen, die an DBT und Skills-Training interessiert sind, in exemplarischer Aufzählung : Ärztinnen, Bewährungshelferinnen, Familienbetreuerinnen, Jugendbetreuerinnen, Pädagoginnen, Pflegepersonal, Psychagoginnen, Psychologinnen, Psychotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen und alle, die in Ausbildung zu diesen Berufen stehen oder eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben
- (2) Die Entwicklung eines Netzwerkes sowie die Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches in Bezug auf Anwendung, Fortschritt und Forschung innerhalb Österreichs und mit dem Ausland
- (3) Die Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen; die Veranstaltungen sollen grundsätzlich auch für ein breiteres Publikum geöffnet werden
- (4) Die Förderung der Qualitätssicherung für Versorgungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
- (5) Die fachliche Beratung der an DBT und Skills-Training interessierten Personen und Institutionen
- (6) Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches aller an DBT und Skills-Training Interessierten innerhalb Österreichs und mit dem Ausland
- (7) Die Förderung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch Vernetzung der Versorgungsangebote
- (8) Die Förderung von Forschungsaktivitäten, die die Anwendung von DBT und Skills - Trainings evaluieren und neue Anwendungsmöglichkeiten und Weiterentwicklungen erkunden

¹ Dialektisch- Behaviorale- Therapie (DBT)

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet und die weibliche Form verwendet. Das männliche Geschlecht ist dabei immer mitgemeint.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen mit Vorträgen, Diskussionen, etc.;
- (2) Fortbildungsveranstaltungen sollen grundsätzlich auch für ein breiteres Publikum zugänglich sein; wird ein Tarif eingehoben, soll dieser für Mitglieder begünstigt sein
- (3) Materielle Mittel: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, Spenden und Subventionen
- (4) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die einmalige Beitrittsgebühr und den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche** Mitglieder können nach Ansuchen auf Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder
- (2) **Außerordentliche** Mitglieder sind in den beschlussfassenden Organen des Vereins nicht stimmberechtigt, aber berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines zu denselben Bedingungen, wie die ordentlichen Mitglieder teilzunehmen.
- (3) Die **unterstützende** Mitgliedschaft kann vom Vorstand denjenigen verliehen werden, die die Vereinigung in materieller Hinsicht in regelmäßiger Form unterstützen; sie kann auch an juristische Personen verliehen werden.
- (4) Die **Ehrenmitgliedschaft** kann vom Vorstand denjenigen verliehen werden, die in besonderer und hervorragender Weise die Ziele der Vereinigung fördern.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über Antrag nach Prüfung und Zustimmung durch den Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht auf Zurückweisung ohne Angabe von Gründen vor. Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllt sind.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- (1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung durch den Kassier mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wenn das Mitglied dem Verein oder dessen Zielen durch Reden, Handeln und Auftreten schadet, verfügt werden. Der Ausschluss

entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschluss entstandenen Verbindlichkeiten, z.B. Zahlung der Mitgliedsbeiträge, dem Verein gegenüber.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines zu den entsprechenden Bedingungen teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Schaden nehmen könnte. Insbesondere mögen sich die Mitglieder für den hohen Ausbildungsstand der Therapeutinnen und Trainerinnen , entsprechend den Anforderungen und damit für das Wohl der anvertrauten Klientinnen einsetzen
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechtsprüfer und das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c. auf Verlangen der/einer Rechnungsprüfer(in) (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereins -G.

Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu befolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand brieflich oder per Fax oder per E-Mail einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden
- (5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Generalversammlung ist bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse hingegen, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin; wenn auch diese verhindert ist, dann führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 10 Die Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (5) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin
- b) Der Schriftführerin und deren Stellvertreterin
- c) Der Kassierin und deren Stellvertreterin

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

- (1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden; die Funktionen der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Kassierin können nur von ordentlichen Mitgliedern eingenommen werden
- (2) Über diese Vorstandsmitglieder hinaus kann der Vorstand einen Vertreter anderer Einrichtungen kooptieren; diese sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand hat die Berechtigung, für einzelne Sachbereiche (z.B. Fortbildung) weitere ordentliche Mitglieder zu kooptieren. Dieses kooptierte Vorstandsmitglied ist im Vorstand voll stimmberechtigt und trägt für seinen Sachbereich Verantwortung.
- (4) Die Zahl der kooptierten Mitglieder im Vorstand darf 50% der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind jederzeit wieder wählbar.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (7) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fällt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden
- (10) Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (11) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des geschlossenen Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung der Interessen des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Angelegenheiten:

- (1) Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere bei den jeweiligen Berufs- und Standesvertretungen sowie Gesellschaften, gegenüber Medien und Sozialversicherungsträger, etc.
- (2) Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereines; Abfassung eines Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein nach außen
- (2) Die Vorsitzende führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen. Ist Gefahr im Verzug, ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung oder des Vorstandes
- (3) Die Schriftführerin hat die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
- (4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich
- (5) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit der Kassierin zu unterfertigen.

- (6) Die Stellvertreterinnen der Vorsitzenden, der Schriftführerin oder der Kassierin dürfen nur dann tätig werden, wenn die jeweiligen Funktionäre, die sie vertreten, verhindert sind.

§ 14 Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die beiden Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder, von denen mindestens je eines dem Vorstand angehören muss, als Schiedsrichter namhaft macht; das 5. Mitglied ist die Schriftführerin; betrifft der Streitfall die Schriftführerin, dann bildet das 5. Mitglied ein anderes Vorstandsmitglied, das von den anderen 4 Mitgliedern des Schiedsgerichtes gewählt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet unter dem Vorsitz der Schriftführerin mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.8 der vorliegenden Statuten festgehaltene Stimmenmehrheit.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1950 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren
- (3) Die Generalversammlung hat auch, sofern nach Abzug der Passiva ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu beauftragen und darüber zu beschließen, wem das Vereinsvermögen übertragen wird. Dieses Vereinsvermögen darf in keiner, wie immer gearteten form, den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.